

REDEKER | SELLNER | DAHS

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht,
BT-Drs. 20/7502**

am 20. September 2023

Stellungnahme

von Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen lediglich punktuellen Anpassungen der verfahrensrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) können eine gewisse Beschleunigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bewirken.

Sie sollten in einzelnen Details noch modifiziert werden.

Wesentliche Ursachen für Verzögerungen werden wegen der begrenzten Zielsetzung des Entwurfs nicht adressiert. Die größte Beschleunigung würde durch die Konkretisierung und Standardisierung materieller Anforderungen erzielt.

A. Allgemeine Anmerkungen	2
B. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	3
I. Ergänzung eines Schutzzguts „Klima“ in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BImSchG-E	3
II. Behördenbeteiligung (§ 10 BImSchG-E).....	4
1. Stichtagsregelung des § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG geltende Fassung.....	4
2. Weiterleitung von Stellungnahmen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E).....	5
III. Behördliche Entscheidungsfrist (§ 10 Abs. 6a BImSchG-E).....	5
IV. Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 4 BImSchG-E)	6
V. Rechtsschutz (§ 63 BImSchG-E)	6
1. Widerspruchsbegründung (§ 63 Abs. 1 Satz 2–4 BImSchG-E)	6
2. Frist für Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung (§ 63 Abs. 2 BImSchG-E)	6
VI. Hinweis: Fehlende Flexibilität des Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG	7
C. Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV.....	7
I. Projektmanager (§ 2b der 9. BImSchV-E)	7
II. Vollständigkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV-E)...	8
III. Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV-E).....	9

A. Allgemeine Anmerkungen

- Der Regierungsentwurf sieht von weitreichenden strukturellen Eingriffen in das Zulassungssystem des BImSchG ab und beschränkt sich auf punktuelle Anpassungen. Diese Selbstbeschränkung ist zu begrüßen. Das immissionsschutzrechtliche Zulassungsregime hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Eine umfassende Novellierung wäre unter dem Aspekt der Beschleunigung aktuell voraussichtlich eher kontraproduktiv.
- Man sollte sich zudem darüber im Klaren sein, dass die wesentlichen Verzögerungsursachen nicht im Verfahrensrecht liegen, sondern im materiellen Recht. Angesprochen sind hiermit die im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Anlagen. Die größte Herausforderung stellt das Fehlen konkreter, subsumtionsfähiger Anforderungen dar. Liegen sie vor, reduziert dies die Komplexität der Verfahren und ihre Fehleranfälligkeit ganz erheblich, wie die Erfahrungen mit den auf Grundlage des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. 17. BImSchV), aber auch mit der TA Lärm und der TA Luft zeigen. Nachholbedarf besteht hier vor allem bei den Anforderungen des Naturschutzrechts und des Wasserrechts, die sich vielfach auf eine bloße Übernahme ihrerseits vager unionsrechtlicher Anforderungen beschränken. Soweit Standards geschaffen werden, sollten sie sich nicht auf einzelne Bereiche beschränken, sondern einen möglichst weiten Anwendungsbereich haben, der auch industrielle Anlagen erfasst. Gesetzgeberische Ansätze, die wie etwa § 45b BNatSchG auf eine Standardisierung materiell-rechtlicher Maßstäbe zielen, sind daher im Grundsatz uneingeschränkt zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Standardisierung nicht nur sektorale – im Falle des § 45b BNatSchG für Windenergieanlagen –, sondern bereichsübergreifend zur Anwendung kämen.
- Im Bereich des Verwaltungsverfahrens könnte eine erhebliche Beschleunigung bewirkt werden durch eine vollständige Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens. Sie ist überfällig, bedarf aber freilich auch entsprechender technischer Ausstattung der zuständigen Behörden der Länder. Der Regierungsentwurf nimmt sich des Themas unter Hinweis auf die anstehende Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes leider noch nicht an. Es ist zu hoffen, dass es vordringlich behandelt und ein enger Zeitplan verfolgt wird.
- Unabhängig hiervon bestehen weitere Beschleunigungspotenziale bei den Anforderungen an die Art und Ausgestaltung der Antragsunterlagen. Das bisherige Prozedere zeichnet sich durch erhebliche Redundanzen aus. So finden sich in zahlreichen Unterlagen (Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag etc.) viele Passagen mit weitgehend identischen Ausführungen, die ohne

weiteres in ein konsolidiertes Dokument überführt werden könnten. Der Umfang der Antragsunterlagen könnte hierdurch erheblich reduziert werden. Es empfiehlt sich, auch dieses Thema prioritär anzugehen.

B. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I. Ergänzung eines Schutzbuts „Klima“ in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BImSchG-E

Der Katalog des § 1 BImSchG (Zweck des Gesetzes) soll nach dem Regierungsentwurf um das Schutzbout „Klima“ erweitert werden.

Dies soll nach der Begründung des Regierungswurfs (BT-Drs. 20/7502, S. 19) der Klärstellung dienen, denn das Schutzbout ist als Teil des Schutzbuts „Atmosphäre“ nach herrschender Ansicht bereits im geltenden Recht verankert. Dementsprechend enthalten sowohl das BImSchG selbst (vgl. §§ 37a ff. BImSchG) als auch das untergesetzliche Regelwerk (vgl. § 1a Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) einzelne originär klimaschutzbezogene Regelungen (s. Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 1 Rn. 10 m.w.N.). Dies gilt ungeachtet der Besonderheit, dass im Gegensatz zu den sonstigen Schutzbütern globale Wirkungen in Rede stehen, die Folge globaler Gesamtemissionen sind.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Schutzbüter des § 1 BImSchG unverändert keine unmittelbaren Verpflichtungen begründen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Sie bedürfen zunächst der (untergesetzlichen) Konkretisierung. Dies gilt auch für das im Entwurf ergänzte Schutzbout „Klima“.

Ebenso bleibt es dabei, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist. Entscheidungsspielräume, an die etwa das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG anknüpfen könnte, bestehen auf der Rechtsfolgenseite nicht. Wollte man hieran etwas ändern, bedürfte es weitergehender struktureller Eingriffe in das BImSchG, die der Regierungsentwurf aber nicht vorsieht und ausweislich seiner Begründung auch nicht in Betracht zieht.

Die vorgesehene Neuregelung führt für sich genommen auch nicht dazu, dass die Genehmigungsbehörde eine eigenständige Klimaverträglichkeitsprüfung oder gar eine Klimaabwägung durchzuführen hat, was mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für den Antragsteller verbunden wäre. Auf einen entsprechenden Hinweis des Bundesrats (BR-Drs. 201/23, S. 2 = S. 27 des Regierungsentwurfs BT-Drs. 20/7502) hin hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen,

(BT-Drs. 20/7502, S. 47), dass die Bestimmung der Konkretisierung durch Rechtsverordnungen bedarf. Nach diesen Klarstellungen ist ein abweichendes Verständnis ausgeschlossen; ihm stehen, soweit man überhaupt Auslegungsspielräume sieht, neben der Systematik des Gesetzes die unmissverständlichen Begründungserwägungen entgegen.

Ebenso können nachträgliche Anordnungen aus Gründen des Klimaschutzes auf der Grundlage von § 17 BImSchG erst getroffen werden, wenn Anforderungen untergesetzlich normiert sind. Auch dann kommen entsprechende Anordnungen nur in Betracht, wenn und soweit sie verhältnismäßig sind (§ 17 Abs. 2 BImSchG).

Die Entscheidung, auf welche Weise das zur Verfügung stehende Kontingent an Treibhausgasemissionen zu nutzen ist, ist in den jeweiligen Fachgesetzen zu treffen. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber kann die zunehmend schwierigen Verteilungsfragen angehen, indem er auf das Instrument des Emissionshandels zurückgreift, wie dies nach dem geltenden Recht der Fall ist (§ 5 Abs. 2 BImSchG); er kann (ergänzend) Höchstwerte vorsehen oder auch das Verbot bestimmter Technologien, und dabei Klimaschutzbelange berücksichtigen. Die Verteilungsfragen können aber nicht den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden überlassen werden, ohne dass den Beteiligten subsumtionsfähige materielle Vorgaben an die Hand gegeben werden.

II. Behördenbeteiligung (§ 10 BImSchG-E)

1. Stichtagsregelung des § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG geltende Fassung

Die klarstellende Änderung des § 10 Abs. 5 Satz 3 (zukünftig Satz 4) BImSchG (Ersetzung von „Ablaufs der Monatsfrist“ durch „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“) ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die nach § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG-E vorgesehene Möglichkeit der Beauftragung von Sachverständigengutachten und die Pflicht zur Information der Aufsichtsbehörde bei einer Überschreitung der Stellungnahmefrist.

Allerdings sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Stichtagsregelung grundsätzlich zu überdenken, da sie in ihrer jetzigen Fassung unionsrechtlichen und sachlichen Bedenken ausgesetzt ist. Die mit Wirkung vom 31. August 2021 auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingeführte Regelung sieht vor, dass die zuständige Behörde die Entscheidung bei einer nicht fristgerecht eingehenden Stellungnahme einer Fachbehörde auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen hat. Die

Gesetzesbegründung führt hierzu (lediglich) aus, die „Stichtagsregelung (sei) als Ausnahme vorgesehen, um den Klimaschutz und die Energiewende zu fördern“ (BT-Drs. 19/30954, S. 11). Ein kategorischer Ausschluss der Berücksichtigung nachträglich eintretender Änderungen der Sach- und Rechtslage dürfte mit dem unionsrechtlichen Gebot, Entscheidungen auf aktueller Grundlage zu treffen (vgl. insb. Art. 8a Abs. 6 Satz 1 der UVP-Richtlinie), recht eindeutig nicht vereinbar sein. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtslage und der Äußerung oder Nichtäußerung einer Fachbehörde ist aber ohnehin nicht zu erkennen. Ferner ist gesetzlich nicht bestimmt und angesichts einer Vielzahl sich überschneidender Zuständigkeiten und Äußerungsmöglichkeiten auch nicht ohne weiteres bestimmbar, für welche Aspekte die Sach- und Rechtslage auf den genannten Stichtag eingefroren werden soll. Die Bestimmung hat daher in der Praxis – soweit ersichtlich – auch noch keine größere Bedeutung erlangt. Eine Überarbeitung sowie die systematische Ergänzung geeigneter, punktueller Stichtagslösungen in verschiedenen Umweltfachgesetzen wären für zukünftige Novellen zu empfehlen.

2. Weiterleitung von Stellungnahmen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E)

Die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung eingehender Stellungnahmen an den Vorhabenträger ergibt sich bereits aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und § 10 Satz 2 VwVfG. Gleichwohl ist die in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E vorgesehene Klarstellung angesichts teilweise abweichender Praxis sinnvoll.

III. Behördliche Entscheidungsfrist (§ 10 Abs. 6a BImSchG-E)

Nach geltendem Recht kann die Siebenmonatsfrist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag mehrfach um jeweils drei Monate verlängert werden, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Nach § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG-E soll zukünftig ohne Zustimmung des Antragstellers nur eine einmalige Verlängerung möglich sein.

In komplexeren Verfahren wird ein Antragsteller vielfach weiterhin eher bereit sein, eine Verzögerung hinzunehmen als das Risiko einer formell oder materiell fehlerhaften Entscheidung; der Beschleunigungseffekt ist hier daher begrenzt. In einfacher gelagerten Fällen kann die Neuregelung durchaus eine signifikante Verkürzung der Verfahren bewirken, auch wenn an die Überschreitung der Frist unmittelbar keine Sanktion geknüpft ist.

IV. Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 4 BImSchG-E)

Die vorgesehene Neuregelung, nach der auf Antrag des Betreibers eine Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch nachträglich geändert werden kann, wenn der Betreiber eine andere gleichwertige Maßnahme vorschlägt, die keine Genehmigungspflicht auslöst, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Es sollte erwogen werden, aus der „Kann-Bestimmung“ eine „Soll-Bestimmung“ zu machen. Eine Absenkung des Schutzniveaus droht hierdurch nicht, da der Betreiber zum einen mindestens gleichwertige Maßnahmen vorschlagen muss und zum anderen in atypischen Fällen gleichwohl eine Ablehnung des Antrags möglich bleibt.

V. Rechtsschutz (§ 63 BImSchG-E)

1. Widerspruchsbegründung (§ 63 Abs. 1 Satz 2–4 BImSchG-E)

Der Widerspruchsführer muss seinen Rechtsbehelf nach überkommenem Verständnis nicht begründen. Es obliegt ihm zwar im eigenen Interesse, seine Kritikpunkte zu konkretisieren. Der – in der Praxis seltene – Verzicht auf eine Begründung führt aber nicht bereits für sich genommen zur Zurückweisung des Widerspruchs.

Abweichend hiervon sieht der Regierungsentwurf neben einer neu eingeführten Begründungspflicht vor, dass die Behörde den Widerspruch zurückweisen soll, wenn der Widerspruch nicht binnen der Monatsfrist begründet wird. Die vorgesehene Neuregelung einer Begründungspflicht und -frist ist sachgerecht. Es ist insbesondere richtig, dass hier lediglich eine „Soll-Bestimmung“ vorgesehen ist. Soweit die Widerspruchsbehörde auch ohne Begründung des Widerspruchs eine (offensichtliche) Rechtsverletzung des Widerspruchsführers bemerkt (z. B. aufgrund der Begründung in einem parallelen Widerspruchsverfahren), kann eine Stattgabe im Interesse der Beschleunigung sinnvoller sein als eine Klärung erst in einem nachfolgenden Klageverfahren.

2. Frist für Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung (§ 63 Abs. 2 BImSchG-E)

Die vorgesehene Monatsfrist für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage ist unbedingt sinnvoll. Sie hätte schon bei Einführung der Neuregelung des § 63 BImSchG nahegelegen. Entsprechende Regelungen, die verhindern, dass Dritte ihren Widerspruch oder ihre Klage auch nach Jahr und

Tag um einen Eilantrag ergänzen können, haben sich auch in anderen Fachgesetzen (vgl. etwa § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG oder § 18e Abs. 2 Satz 2 AEG) bewährt.

VI. Hinweis: Fehlende Flexibilität des Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG

§ 9 Abs. 1 BImSchG sieht aktuell vor, dass auf Antrag des Vorhabenträgers durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden soll. Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides ist nicht lediglich ein berechtigtes Interesse, sondern auch, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“. Nach § 29 Abs. 1 UVPg, § 23 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV ist zudem bereits im Vorbescheidverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die sich auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bezieht.

Diese Ausgestaltung des Vorbescheids ist zu unflexibel. Sie führt in der Praxis dazu, dass bereits im Vorbescheidverfahren prüffähige Unterlagen gefordert werden, deren Umfang sich je nach Handhabung an einen Vollantrag annähert. Wenn indes lediglich eine isolierte Vorfrage geklärt werden soll, wie etwa die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Vorgaben des Raumordnungsrechts oder des Bauplanungsrechts, erscheint dieser weitreichende Prüfumfang verfehlt.

Eine entsprechende Anregung des Bundesrats hat der Regierungsentwurf nicht aufgegriffen. Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenstellungnahme ohne nähere Begründung ausführt, der Vorschlag sei mit der UVP-Richtlinie nicht vereinbar (BT-Drs. 20/7502, S. 47), trifft dies nicht zu. Die UVP-Richtlinie enthält für die verfahrensrechtliche Stufung der mitgliedstaatlichen Verfahren keine Vorgaben. Zwar soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig erfolgen. Ihr Umfang bestimmt sich indes nach dem Gegenstand des jeweiligen Verfahrens.

C. Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

I. Projektmanager (§ 2b der 9. BImSchV-E)

Der Einsatz von Projektmanagern hat sich, soweit geeignete Unternehmen bzw. Personen ausgewählt werden konnten, in der bisherigen Praxis durchaus bewährt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die immer wieder geäußerte Forderung nach einer besseren personellen Ausstattung der Behörden zwar uneingeschränkt berechtigt ist, an den praktischen Möglichkeiten aber offenbar zunehmend vorbeigeht. Angesichts der Schwierigkeiten,

fachlich geeignete, hinreichend erfahrene Kräfte zu gewinnen, ist bis auf Weiteres der Einsatz von Verwaltungshelfern eine praktikable Lösung. Anders als bei einer aktuell auch geforderten Beleihung von Personal, werden dem Projektmanager keine hoheitlichen Aufgaben übertragen. Er unterstützt die Genehmigungsbehörde vielmehr lediglich bei der Wahrnehmung der ihr uneingeschränkt verbleibenden Aufgaben.

Es ist richtig, wenn die Behörde auf einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers hin grundsätzlich verpflichtet ist („soll“), von diesem Verfahrensinstrumentarium Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Regelung sollte auch in anderen Bereichen, so z.

B. im Bergrecht, in Erwägung gezogen werden. Die entscheidende Steuerungsmöglichkeit verbleibt der Genehmigungsbehörde dadurch, dass sie über den Umfang der externen Unterstützung unverändert nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen entscheidet (vgl. § 2b Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV-E: „kann umfassen“).

II. Vollständigkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV-E)

Die dem Antragsteller bestätigte Vollständigkeit der Antragsunterlagen stellt im immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine wichtige Zäsur dar. Insbesondere hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben ab diesem Zeitpunkt öffentlich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Ferner knüpfen Fristen und Übergangsvorschriften vielfach an das Vorliegen eines vollständigen Antrags an. Die Vollständigkeitsprüfung führt immer wieder zu enormen und eigentlich vermeidbaren Verzögerungen. Neben den durchaus auch anzutreffenden Fällen, in denen Antragsunterlagen tatsächlich unvollständig oder grob fehlerhaft sind, liegt die Ursache der Verzögerungen häufig darin, dass Behörden an die Stelle einer Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen eine – gesetzlich gerade nicht vorgesehene – Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens setzen. So entlastet die Vollständigkeitsprüfung in ihrer derzeitigen Handhabung oft in erster Linie die Statistik, da die Laufzeiten des Verfahrens üblicherweise erst beginnen, wenn dem Antrag die Vollständigkeit attestiert wurde.

Die nun vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV stellt klar, dass die Antragsunterlagen (bereits) dann vollständig sind, wenn sie sich zu allen prüffähigen Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen dem nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine Prüfung überhaupt erlaubt. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung führen. Für § 7 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV-E wird im Beschleu-

nigungsinteresse die folgende weitergehende Formulierung angeregt: „*Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nur entgegen, wenn eine fachliche Prüfung auf Grundlage der Unterlagen offensichtlich ausgeschlossen ist.*“

Ergänzt werden sollte die Regelung um eine Bestimmung, die eine Vollständigkeitsfiktion eintreten lässt, wenn die Behörde die Vollständigkeitsprüfung nicht fristgerecht abschließt. Insbesondere wäre sie nach Ablauf der Frist dann unmittelbar verpflichtet, das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen und hierdurch dem Verfahren Fortgang zu geben.

Im Übrigen läge es im Beschleunigungsinteresse nahe, bestimmte der in §§ 4 ff. der 9. BImSchV genannten Unterlagen von der Vollständigkeitsprüfung auszunehmen, so weit sie ohne weiteres – und auch ohne Notwendigkeit eines erneuten Beteiligungsverfahrens – nachgereicht werden können (z. B. Unterlagen zur Baustatik). Auch hierdurch ließe sich eine erhebliche Beschleunigung herbeiführen, da das Verfahren bereits frühzeitiger eingeleitet werden kann und parallel hierzu ergänzende Unterlagen erstellt bzw. finalisiert werden können.

III. Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV-E)

Vorgesehen ist, dass der Verzicht auf einen Erörterungstermin bei Windkraftanlagen an Land sowie bei Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff i. d. R. verpflichtend ist („soll“). Da nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV ein Erörterungstermin sogar zwingend entfallen muss, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, dürfte die Regelung entbehrlich sein: Wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde einer Erörterung bedürfen, wird die vorgesehene Sollbestimmung in § 16 Abs. Satz 2 der 9. BImSchV-E dem nicht entgegenstehen.

Berlin, den 18. September 2023

Dr. Frank Fellenberg